

Inhalt

I Unterlagen für die Eltern:

	Seite:
Brief an die Eltern	1
Ordnung der Kindertageseinrichtungen	2 - 7
Richtlinien Sozialministerium ärztliche Untersuchung	8 - 9
Infektionsschutzgesetz	10 - 11

II Anlagen:

	Seite
Aufnahmevertrag	1
Ermächtigung zum Einzug des Elterbeitrags	2
Einverständniserklärung – Beobachtung, Dokumentation, Publikation	3
Einverständniserklärung – Begleitperson Heimweg	4
Einverständniserklärung – Veranstaltung	4
Einverständniserklärung – Kooperation Grundschule	5
Fragebogen - Angaben zum Kind	6
Einverständniserklärung zahnärztliche Untersuchung	7
Bescheinigung über ärztliche Untersuchung	8
Einverständniserklärung – selbständiger Heimweg	9



Kinderhaus Schulstraße
Schulstr. 2
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07144/281638

Kinderhaus Steinstraße
Steinstr. 8
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07144/281736

Kindergarten Sudetenstraße
Sudetenstr. 2
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07144/281941

Kindergarten Schillerstraße
Schillerstr. 39
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07144/21851

Kinderhaus Höpfigheim
Keltergasse 27
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07144/207970

Kinderhaus Kleinbottwar
Amtsstraße 22
71711 Steinheim a. d. Murr
Tel.: 07148/8726

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserer Einrichtung für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre des Vertrauens werden Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Die Ziele unserer Kindertageseinrichtungen sind Kinder zur Eigenverantwortlichkeit, Toleranz und Gemeinschaftsfähigkeit zu erziehen, Freude am Lernen zu wecken und zu erhalten und Engagiertheit als unverzichtbare Grundlage für den lebenslangen Lernprozess zu fördern. Auf der Basis der ganzheitlichen Erziehung orientiert sich unser Angebot am einzelnen Kind wie auch an der Gesamtgruppe.

Voraussetzung für ein gutes Gelingen ist eine Erziehungspartnerschaft zwischen Ihnen, den Eltern und dem pädagogischen Fachpersonal. Regelmäßige Entwicklungsgespräche, Elternabende, gemeinsame Aktivitäten und ein verlässliches Miteinander im Alltag sind die Grundlage.

Diese Kindertageseinrichtung ist ein Angebot der Stadt Steinheim an der Murr.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Einrichtung wohl fühlt, gute Schritte in seiner Entwicklung gehen kann und hoffen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team Ihrer Kindertageseinrichtung

Diese Ordnung wurde in Anlehnung an die Ordnung des Evangelischen Landesverbandes Baden-Württemberg von der Stadtverwaltung Steinheim an der Murr erarbeitet.

Herausgeberin:

Stadt Steinheim an der Murr
Marktstraße 29
71711 Steinheim an der Murr

Ordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinheim an der Murr

vom 28. Juli 1998, zuletzt geändert am 15. März 2011 (Diese Änderung der Satzung vom 28. Juli 1998 tritt am 01. September 2011 in Kraft)

Die Stadt Steinheim unterhält die folgenden Kindertageseinrichtungen

im Stadtteil Steinheim:

- Sudetenstraße 12
- Schillerstraße 39
- Schulstraße 2
- Steinstraße 8

im Stadtteil Kleinbottwar:

- Amtsstraße 22

im Stadtteil Höpfigheim:

- Keltergasse 27

als öffentliche Einrichtungen.

Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die die Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Aufnahmevertrages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg (Neue Fassung ab 01.01.2004) werden Einrichtungen geführt als:

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr (bis zum Schulantritt))
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)
- Einrichtungen als Ganztagesgruppen
- Kleinkindgruppe (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ+ (7 Std. täglich)
- Ganztagesgruppen

1. Aufnahme

- 1.1. In die Einrichtung können Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Kleinkindgruppen und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3. Die Trägerin legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 1.5. Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.
- 1.6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin oder Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

- 2.1. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztages- und Kleinkindbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3. Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- 2.4. Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Mit dem Betreten der Einrichtung beginnt die vereinbarte Nutzungs- bzw. Betreuungszeit. Diese endet mit dem pünktlichen Verlassen der Einrichtung zur Abholzeit.
- 2.5. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.

- 2.6. Die Ferien werden von der Trägerin der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Personensorgeberechtigten jährlich und rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.7. Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Betriebsausflug, pädagogischen Tagen, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel.

3. Elternbeitrag

- 3.1. Erhebungsgrundsatz
Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- 3.2. Zahlungspflichtiger
Zur Zahlung des Beitrages sind Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.
- 3.3. Elternbeiträge Maßstab
Die Elternbeiträge richten sich nach der Zahl der Kinder der Familie. Es werden die Kinder des Beitragsschuldners bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die mit dem in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kind im Haushalt leben.
- 3.4. Höhe der Elternbeiträge (gültig ab 01.09.2012)
Entgelte für die städt. Kindertageseinrichtungen – Kindergartenjahr 2012/2013

monatlicher Elternbeitrag für den **Kindergarten** 30 Stunden wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
107 €	82 €	54 €	18 €

monatlicher Elternbeitrag für den **Kindergarten** 35 Stunden wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
125 €	95 €	63 €	21 €

Monatlicher Elternbeitrag für die **Krippe** 30 Stunden wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
268 €	199 €	135 €	54 €

Monatlicher Elternbeitrag für die **Krippe** 35 Stunden wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
313 €	232 €	158 €	63 €

Monatlicher Elternbeitrag für die **Ganztagesbetreuung*** 48,25 Stunden wöchentlich

1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
210 €	160 €	110 €	60 €

*Für das zusätzlich verpflichtende Angebot des Mittagstisches werden 2,95 €

pro Tag/Essen erhoben.

Ergeben sich Änderungen des Beitragssatzes durch die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl, ist dies der Erhebungsstelle (Trägerin der Kindertageseinrichtungen) schriftlich mitzuteilen. Der Beitragssatz wird ab dem folgenden Monat berichtigt, in welchem die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl eintritt.

3.5. Entstehung, Fälligkeit

3.5.1. Das Elternentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

3.5.2. Der Beitrag ist in den ersten 5 Tagen des Monats zu entrichten.

3.5.3. Bei Nichtbezahlung bis zum 3. des folgenden Monats kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung erfolgen. Da das Elternentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen

3.5.4. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Elternentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Davon abweichend kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, nur bis spätestens Ende des Monats April gekündigt werden.

4. Aufsicht

4.1. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2. Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

4.3. Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

4.4. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Kündigung

5.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

- 5.2. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Träger der Kindertageseinrichtungen ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 5.3. Der Trägerin der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches,
- e) wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hier unberührt.

Die Kündigung wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung ausgesprochen.

6. Versicherungen, Haftung

- 6.1. Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin oder Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3. Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 6.4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2. Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes S. 10-11.
- 7.3. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaugung nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (den Auszug aus dem Kindergartengesetz können Sie in Ihrer Kindertageseinrichtung einsehen).

9. Verbindlichkeit

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtungen wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Annahmefbogen, dem Aufnahmevertrag und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Trägerin des Kindergartens und den Eltern begründet.

Richtlinien des Sozialministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

vom 11.12.2000 (GABl. S. 231)

1. Allgemeines

- 1.1. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht aufgenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.
- 1.2. Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- 1.3. Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- 1.4. Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U7 und U8 im Sinne der Kinder-Richtlinien in der Neufassung vom 26. April 1976 – Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 214 vom 11. November 1976 mit Änderung vom 31. Oktober 1979, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 22a vom 1. Februar 1980) nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 RVO in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I, S. 1770).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern (Sorgeberechtigten) dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen. Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.
- 1.5. Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- 2.1. Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern (Sorgeberechtigten) eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- 2.2. Für die ärztliche Bescheinigung ist der vorgeschriebene Vordruck (s. Anlage Seite 1) zu verwenden.

3. Aufgaben der Trägerin des Kindergartens

- 3.1. Die Trägerin des Kindergartens hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird. Im Fall der Nr. 1.4 Abs. 2 soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8 überwachen.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1. Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern (Sorgeberechtigten) auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern (Sorgeberechtigten) nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- 4.2. Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des ersten Teils und der zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABl. S. 561) zu beachten.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind vom 1. Januar 2001 an anzuwenden.

Wir bitten, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung erst bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten – also nach Vollendung des 3. Lebensjahres – zu verlangen (s. Anlage Seite 1).

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören **Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr**. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit** vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind **Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündungen durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht)A und E** (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter **Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall** leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Magen-Darm-Erkrankung** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um so genannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat** Ihres **Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit

auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen, bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden, Mitschüler oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei **Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jeden Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



Anmeldeunterlagen

Bitte füllen Sie nachfolgende Unterlagen vollständig aus, beachten Sie bitte, dass grundsätzlich beide Personensorgeberechtigten unterzeichnen müssen.

Die **Anlagen 1 – 7** senden Sie bitte mit dem Anmeldeformular innerhalb der Anmeldefrist an die Stadtverwaltung Steinheim, Hauptamt, Marktstraße 29, 71711 Steinheim an der Murr, Frau Glück, zurück.

Die **Anlage 8** geben Sie bitte mit Eintritt in den Kindergarten im Kindergarten ab.

Die **Anlage 9** verbleibt bis zum 3. Kindergartenjahr bei Ihren Unterlagen im Anmeldeheft.

Eine Kopie des Aufnahmevertrages erhalten Sie mit der Zusage für Ihren Kindergartenplatz zugesandt.

Bitte beachten Sie, dass ohne vollständige Anmeldeunterlagen Ihr Antrag auf Aufnahme Ihres Kindes nicht berücksichtigt werden kann.

Anmeldung für die Tageseinrichtung für Kinder in Steinheim an der Murr

Bearbeitungsvermerke der Stadtverwaltung	
PK-Nr.	5.0304.
Aufnahme	
Eingangsdatum	

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes

in die Tageseinrichtung: _____
(Name der Einrichtung)

Name des Kindes: _____

Geburtsdatum: _____ Platz gewünscht ab: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession* _____

Adresse: _____

Angaben zu den Personensorgeberechtigten

Alleinerziehend

Name der Mutter: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession*: _____

Beruf:* _____ Arbeitsstätte:* _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

Name des Vaters: _____ geb. am: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Konfession*: _____

Beruf:* _____ Arbeitsstätte:* _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

E-Mail: _____

weitere Kinder unter 18 Jahren (im Haushalt lebend):

Name: _____ geb. am: _____

Name: _____ geb. am: _____

Name: _____ geb. am: _____

In Notfällen tel. erreichbar: _____ Telefon: _____
(Name)

**Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Betreuungszeit auf der Rückseite der Anmeldung an.
Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass unabhängig vom Aufnahmetag der gesamte Monat zur Zahlung fällig ist.**

Ort, Datum _____ Sorgeberechtigte(r) _____ Sorgeberechtigte(r) _____

*freiwillige Angaben

Übersicht städt. Kindertageseinrichtungen Steinheim a. d. Murr – ab Kindergartenjahr 2011/2012
Bitte kreuzen Sie Ihre gewünschte Einrichtung und Betreuungszeit an.

Einrichtung	Betriebsform	Öffnungszeiten	
Kindergarten Schulstraße Schulstraße 2 71711 Steinheim an der Murr Tel. 07144/281638 schulstrasse@kigasteinheim.de	RG (30 h)	Mo 8.00 – 14.00 Uhr Di – Do 8.30 – 12.30 und 14.00 – 16.30 Uhr Fr 8.00 – 12.30 Uhr	<input type="checkbox"/>
	VÖ (30 h)	Mo – Fr 7.00 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	VÖ (30 h)	Mo – Do 7.45 – 14.00 Uhr, Fr 8.00 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Kindergarten Schillerstraße Schillerstraße 39 71711 Steinheim an der Murr Tel. 07144/21851 schillerstrasse@kigasteinheim.de	RG (30 h)	Mo, Di, Do 8.00 – 12.30 u. 14.00 – 16.00 Uhr Mi 8.00 – 13.30 Uhr, Fr 8.00 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	RG 2N (30 h) * 2 lange Nachmittage aus Mo, Di, Do sind wählbar	Mo, Di, Do 8.00 – 12.30 u. 14.00 – 17.00 Uhr * Mi 8.00 – 13.30 Uhr, Fr 8.00 – 13.00	<input type="checkbox"/>
	RG+ 2N (35 h) * 2 lange Nachmittage aus Mo, Di, Do sind wählbar	Mo, Di, Do 7.00 – 12.30 u. 14.00 – 17.00 Uhr * Mi 7.00 – 13.30 Uhr, Fr 7.00 – 13.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	VÖ (30 h) *innerhalb d. Öffnungszeit	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr*	<input type="checkbox"/>
	VÖ+ (35 h)	Mo – Fr 7.00 -14.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Kinderhaus Steinstraße Steinstraße 8 71711 Steinheim an der Murr Tel. 07144/281736 steinstrasse@kigasteinheim.de	RG (30 h) *max. 6h täglich wählbar	Mo-Fr 7:00-12:30 und 14:00-17:00*	<input type="checkbox"/>
	RG+ (35h) *max. 7h täglich wählbar	7:00-12:30 und 14:00-17:00*	<input type="checkbox"/>
	VÖ (30 h) *innerhalb d. Öffnungszeit	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr*	<input type="checkbox"/>
	VÖ+ (35 h)	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
	GT (48,25 h)	Mo – Do 6.45 – 17.00 Uhr, Fr 6.45 – 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Kindergarten Sudetenstraße Sudetenstraße 12 71711 Steinheim an der Murr Tel. 07144/281941 sudetenstrasse@kigasteinheim.de	VÖ (30 h) *innerhalb d. Öffnungszeit	Mo – Fr 7.00 -14.00 Uhr*	<input type="checkbox"/>
	VÖ+ (35 h)	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr	<input type="checkbox"/>
Kinderhaus Kleinbottwar Amtsstraße 22 71711 Steinheim-Kleinbottwar 07148/8726 kleinbottwar@kigasteinheim.de	VÖ (30 h) *innerhalb d. Öffnungszeit	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr*	Kindergarten <input type="checkbox"/>
			Kleinkindgr. <input type="checkbox"/>
	VÖ+ (35 h)	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr	Kindergarten <input type="checkbox"/>
			Kleinkindgr. <input type="checkbox"/>
Kinderhaus Höpfigheim Keltergasse 27 71711 Steinheim-Höpfigheim Tel. 07144/207970 hoepfigheim@kigasteinheim.de	VÖ (30 h) *innerhalb d. Öffnungszeit	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr*	Kindergarten <input type="checkbox"/>
			Kleinkindgr. <input type="checkbox"/>
	VÖ+ (35 h)	Mo – Fr 7.00 – 14.00 Uhr	Kindergarten <input type="checkbox"/>
			Kleinkindgr. <input type="checkbox"/>

RG = Regelzeit, **VÖ** = verlängerte Öffnungszeit, **GT** = Ganztagesbetreuung
 Anlagen Anmeldeheft

Aufnahmevertrag – Anlage 1

1. Die Trägerin nimmt ab _____ das Kind
(wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)

Name, Vorname

geboren am

in die Kindertageseinrichtung _____ auf.
(wird von der Stadtverwaltung ausgefüllt)

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben der Trägerin vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauf folgenden Kalendermonats wirksam.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:
 - 5.1. Derzeitige Einrichtungs- und Betriebsformen sowie Betreuungszeiten* siehe Erläuterungen S. 2 Elternbrief

Kindergarten (Ü3)	<input type="checkbox"/>	Regelgruppe	<input type="checkbox"/>
Krippe/Kleinkindbetreuung (U3)	<input type="checkbox"/>	Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit	<input type="checkbox"/>
		Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit +	<input type="checkbox"/>
		Ganztagesgruppe	<input type="checkbox"/>

* Je nach Konzeption der Einrichtung können unterschiedliche Betreuungszeiten und -formen in einer Gruppe angeboten werden.

5.2. Elternbeitrag

Die Entgeltgruppe für den Besuch des Kindes richtet sich nach der aktuell gültigen Kindergartenordnung der Stadt Steinheim an der Murr.

6. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder und der Elternbrief wurden den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und werden durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Ort, Datum

Unterschrift der Trägerin

Name, Vorname

Straße, Wohnort

An die
Stadt Steinheim
Marktstraße 29

71711 Steinheim an der Murr
(Fax: 07144/ 263-129)

EINZUGSERMÄCHTIGUNG – ANLAGE 2

Die Stadtkasse wird hiermit widerruflich ermächtigt, folgende Steuern und sonstige Forderungen bei Fälligkeit von meinem/ unserem Konto abzubuchen.

- | | |
|---|----------------------|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer | <u>5.0100.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <u>5.0101.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Hundesteuer | <u>5.0102.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Miete | <u>5.0211.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Pacht | <u>5.0213.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Nutzungsentschädigung | <u>5.0232.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Vergnügungssteuer | <u>5.0226.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Wasserverbrauchsabrechnung | <u>5.8888.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Kindergarten | <u>5.0304.</u> _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | _____ |

Kontonummer

BLZ

Name der Bank

Kontoinhaber (falls nicht mit o.g. Person identisch)

Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung – Anlage 3

(1) Systematische Beobachtung und Dokumentation

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung und Dokumentation (Portfolio) Ihres Kindes benötigen wir Ihr Einverständnis. Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen in den Besitz der Eltern über bzw. werden vernichtet.

(2) Verwendung medialer Mittel einrichtungsintern und für das Portfolio

Um die Entwicklung Ihres Kindes zu dokumentieren, möchten wir Ihr Kind im Alltag der Kindertageseinrichtung bei besonderen Anlässen, wenn es spielt oder kreativ ist und sich an einem Projekt beteiligt, fotografieren. Die Fotos verwenden wir dann für das Portfolio und/oder für die Infowände innerhalb der Einrichtung. Da beim Fotografieren auch Digitalkameras eingesetzt werden, sind die Bilder auf einem PC abgespeichert. Damit wir Ihr Kind im oben genannten Rahmen fotografieren dürfen, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis.

(3) Interne Veröffentlichung von Digitalfotos und Videoaufzeichnungen

Um einen Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertagesstätte zu vermitteln, werden zu diesem Zweck angefertigte Fotografien, auf denen auch Ihr Kind abgebildet ist, in der Kindertagesstätte ausgelegt.

(4) Veröffentlichung in örtlichen Druckmedien und auf der städtischen Homepage

Im Zusammenhang mit Kindergartenaktivitäten werden unsererseits Veröffentlichungen in örtlichen Druckmedien bzw. auf der städtischen Homepage vorgenommen.

Für unser(e) Kind(er) _____ erklären wir unser Einverständnis für die

	ja	nein
(1) systematische Beobachtung und Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(2) Verwendung medialer Mittel einrichtungsintern und für das Portfolio	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(3) interne Veröffentlichung von Digitalfotos und Videoaufzeichnungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(4) Wir stimmen der Veröffentlichung folgender Daten zu:		
<input type="checkbox"/> Vorname	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Nachname	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Alter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gruppenbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Einzelbild	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
auf der Homepage der Stadt Steinheim an der Murr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
im örtlichen Amtsblatt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
im Orts- und Regionalteil von Zeitungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zeitungen bzw. andere Druckmedien können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort herunter geladen werden. Ich bin mit einer Veröffentlichung in den oben genannten Druckmedien auch dann einverstanden, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

Ja Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

Einverständniserklärung Abholung der Kinder – Anlage 4

Ich erkläre / Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter

Name und Vorname

geboren am

Anschrift

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem / unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname

Telefon

Name, Vorname

Telefon

Name, Vorname

Telefon

Ort, Datum

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.*

Eingang am _____ Stempel der Einrichtung _____

Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder

Ich bin damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name und Vorname

geboren am

Anschrift

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 6.1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.*

Eingang am _____ Stempel der Einrichtung _____



Blankensteinschule Steinheim
Schulstraße 25
71711 Steinheim an der Murr

Grundschule Höpfigheim
Keltergasse 31
71711 Steinheim-Höpfigheim

Schule an der Bottwar
Botwarstraße 5
71711 Steinheim-Kleinbottwar

Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule - Anlage 5

An die Eltern der zukünftigen Schulanfängerinnen

Wie in jedem Jahr möchten wir wieder die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschule durchführen, um den Kindern den Übergang in die Schule zu erleichtern.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit führen wir – Erzieherinnen und Kooperationslehrerin – zum Teil gemeinsam verschiedene Aktivitäten für Kinder sowie Beobachtungen und Gespräche zum Entwicklungsprozess und Entwicklungsstand der Kinder durch.

Auf diese Weise können wir Ihnen individuelle Beratungsgespräche anbieten.

Wenn Ihr Kind an der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule teilnehmen soll, benötigen wir Ihr schriftliches Einverständnis.

Einverständniserklärung

Ich/wir habe/n den Elternbrief über die geplante Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule zur Kenntnis genommen.

- Ich bin/wir sind damit einverstanden
- Ich bin/wir sind damit nicht einverstanden

Ort, Datum

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

*Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r**

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.*

Angaben zum Kind

1. Überstandene Krankheiten

Masern Keuchhusten Diphtherie übertragbare Krankheiten
Scharlach Mumps Röteln Windpocken

Sonstige Krankheiten/Auffälligkeiten

Allergien

2. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus:

1. Impfung _____ 2. Impfung _____
 3. Impfung _____ 4. Impfung _____

Diphtherie:

1. Impfung _____ 2. Impfung _____
 3. Impfung _____ 4. Impfung _____

Sonstige Impfungen:

Impfung: _____ Datum: _____

Impfung: _____ Datum: _____

Impfung: _____ Datum: _____

Impfung: _____ Datum: _____

Krankenkasse: _____

Versichertennummer: _____

Kinderarzt: _____

Ort, Datum

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

Unterschrift
Personensorgeberechtigte/r*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.

ARBEITSGEMEINSCHAFT JUGENDZAHNPFLEGE IM LANDKREIS LUDWIGSBURG
Geschäftsstelle: Kreis-Gesundheitsamt, Hindenburgstraße 20/1, 71638 Ludwigsburg



Liebe Eltern:

gesunde Zähne sind eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung und Gesundheit Ihres Kindes. Vorbeugung ist der beste Schutz vor Karies und Kieferfehlstellungen. Deshalb ist eine jährliche zahnärztliche Reihenuntersuchung als wesentlicher Bestandteil der Gruppenprophylaxe im Kindergarten vorgesehen.

Die Zahnärztin/der Zahnarzt des Kreis-Gesundheitsamtes oder der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege kommt im Laufe des Kindergartenjahres in den Kindergarten Ihres Kindes. Zusätzlich zur Untersuchung werden die Kinder zum Thema Zahngesundheit informiert. Ein Termin zur Untersuchung wird Ihnen noch vom Kindergarten mitgeteilt.

Die Teilnahme an der Untersuchung ist freiwillig. Bitte erteilen Sie und dazu mittels beigefügter Erklärung Ihr Einverständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zahnärztinnen/Zahnärzte
der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege/des Kreis-Gesundheitsamtes

Hier oben links wird der Abschied beschriftet im Kindergarten abgegeben.

Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege im Landkreis Ludwigsburg
Geschäftsstelle: Kreis-Gesundheitsamt, Hindenburgstraße 20/1, 71638 Ludwigsburg

Einverständniserklärung

Name, Vorname des Kindes

geboren am

Ich bin mit der Teilnahme meines Kindes an der Untersuchung, die im Kindergarten durch eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt der Arbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege/des Kreis-Gesundheitsamtes durchgeführt wird, einverstanden.

Datum

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

**bzw. Kopie der U6 (Kleinkindgruppe) / U7 oder U8
(jeweils nicht älter als 12 Monate) vorlegen**

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes und
nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung**

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

_____ *Datum*

von mir auf Grund des § 4 des Kindergartengesetzes und der dazu ergangenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht. Gegen den Besuch des Kindergartens / Kleinkindgruppe bestehen, soweit sich nach Durchführung der U7/U8 (Kleinkindgruppe U6) erkennen lässt, - keine - Bedenken.

Das Untersuchungsergebnis ist den Sorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung des § 4 des Kindergartengesetzes muss jedes Kind, bevor es in den Kindergarten aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchungen gelten auch die Untersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (bei Kindern vor Vollendung des 42. Lebensmonats die U7, bei Kindern nach Vollendung des 42. Lebensmonats die U8) nach § 181 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf, mit Ausnahme der U7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten zurückliegen. Ist bei einem Kind, das in den Kindergarten aufgenommen werden soll, innerhalb dieses Zeitraumes bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt worden, ist eine ärztliche Untersuchung auf Grund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung auf Grund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder nach U8 (Untersuchung im dreieinhalben bis vierten Lebensjahr) durchzuführen.

Die U7 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane

Die U8 erstreckt sich auf

- a) erfragte Befunde
- b) erhobene Befunde
 1. Körpermaße
 2. Haut
 3. Brustorgane
 4. Bauchorgane
 5. Geschlechtsorgane

Einverständniserklärung für den selbstständigen Heimweg – Anlage 9

Wir geben unser Einverständnis, dass unser Kind

Name und Vorname

geboren am

Anschrift

nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Wir erklären, dass mein(e) / unser(e) Sohn / Tochter von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen tragen wir Sorge, dass mein / unser Kind abgeholt wird.

Die Einrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

Ort, Datum

Unterschrift
*Personensorgeberechtigte/r**

Unterschrift
*Personensorgeberechtigte/r**

** Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrennt lebend oder unverheiratet sind.*

Eingang am _____ Stempel der Einrichtung _____